

# RS OGH 2020/10/19 11Os85/20i (11Os86/20m), 11Os98/20a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2020

## Norm

MRK Art35 Abs1

StPO §363a

StPO §363b

## Rechtssatz

Den Beginn der Frist des Art 35 Abs 1 MRK verzögern nur jene Rechtsbehelfe, die der Angeklagte ergreifen muss, um dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs Genüge zu tun.

Dies trifft nur auf effektive (wirksame, aussichtsreiche) Rechtsbehelfe zu; also solche, die nach innerstaatlichem Recht verfügbar sowie geeignet und ausreichend sind, um das (übergeordnete) Gericht in die Lage zu versetzen, die behauptete Konventionsverletzung (wenigstens im Kern) zu prüfen und gerade im Hinblick darauf Abhilfe zu schaffen. Andernfalls könnte die Frist des Art 35 Abs 1 MRK durch unzulässige Prozesshandlungen beliebig hinausgezögert werden.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 85/20i  
Entscheidungstext OGH 19.10.2020 11 Os 85/20i
- 11 Os 98/20a  
Entscheidungstext OGH 02.11.2020 11 Os 98/20a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133342

## Im RIS seit

28.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)